



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Januar 2014
(OR. en)**

**5567/14
ADD 1**

**SOC 33
ECOFIN 57
CODEC 154
MI 63
EMPL 9
JEUN 13**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Januar 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 6 final - ANHANG

Betr.: ANHANG Gemeinsame Kriterien für die Zulassung von Einrichtungen als
EURES-Partner zur VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES über ein Europäisches Netz der
Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu
mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der
Arbeitsmärkte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 6 final - ANHANG.

Anl.: COM(2014) 6 final - ANHANG



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2014
COM(2014) 6 final

ANNEX 1

ANHANG

Gemeinsame Kriterien für die Zulassung von Einrichtungen als EURES-Partner

zur

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften
zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte**

{SWD(2014) 9 final}
{SWD(2014) 10 final}

ANHANG

1. LEISTUNGEN

1. Verfügbarkeit angemessener Mechanismen und Verfahren zur Verifizierung und Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendung einschlägiger Arbeitsnormen und rechtlicher Anforderungen, einschließlich geltender Datenschutzvorschriften sowie Anforderungen und Standards für die Qualität von Stellenangebotsdaten
2. Nachweisliche Fähigkeit, Dienste für Zusammenführung und Ausgleich von Stellenangeboten und -gesuchen und/oder Unterstützungsdienste gemäß dieser Verordnung zu leisten, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Einrichtung über die Natur ihrer Beteiligung
3. Fähigkeit, Dienstleistungen über eine Vielzahl von Kanälen zu erbringen, wobei die Einrichtung mindestens über eine frei zugängliche Website verfügen muss
4. Fähigkeit, Arbeitskräfte und Arbeitgeber an andere EURES-Partner und/oder Gremien, die über Expertise in der Freizügigkeit von Arbeitskräften verfügen, weiterzuverweisen
5. Erklärung, dass der Grundsatz kostenloser EURES-Dienstleistungen für Arbeitskräfte befolgt wird

2. BETEILIGUNG AM EURES-NETZ

6. Fähigkeit, pünktlich und zuverlässig Daten zu übermitteln
7. Verpflichtung, die technischen Standards und Formate für Zusammenführung und Ausgleich von Stellenangeboten und -gesuchen sowie für den Informationsaustausch gemäß dieser Verordnung einzuhalten
8. Fähigkeit und Verpflichtung, Informationen über die Dienstleistungen und Tätigkeit gemäß dieser Verordnung an das Nationale Koordinierungsbüro zu übermitteln
9. Verfügbarkeit angemessener Humanressourcen im Hinblick auf das von der Einrichtung als EURES-Partner angestrebte geografische oder institutionelle Mandat bzw. Verpflichtung, diese Humanressourcen sicherzustellen
10. Verpflichtung, Qualitätsnormen für das Personal zu gewährleisten und das Personal für das gemeinsame Schulungsprogramm zu registrieren